

## Vorlage an den Landrat

### **Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland: Stellungnahme zur Empfehlung der GPK**

2021/30

vom 19. Januar 2021

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage**

Mit LRV [2020/210](#) hat der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland zur Kenntnis genommen.

Dabei war die GPK der Auffassung, dass der Thematik «*Empfehlung 3: Es ist zu prüfen, ob das vom KSBL im Betriebsjahr 2018 neu erlassene Kaderarztlohnreglement die Bedingungen der Spitalliste erfüllt und – falls erforderlich – der Anstoss für eine erneute Anpassung der entsprechenden Regelungen zu geben.*» im Rahmen der Beantwortung der Interpellation [2020/34](#) nicht in der notwendigen Tiefe begegnet wurde.

Mit nachstehenden Ausführungen wird nochmals vertieft auf das Thema eingegangen.

Die Bedingungen im Entwurf der Leistungsvereinbarung zur neuen Spitalliste, die per 1. Juli 2021 in Kraft treten sollen, lauten im Bereich «Verzicht auf mengenzielabhängige Bonuszahlungen» wie folgt:

«Das Bewerberspital verpflichtet sich, dass zielbezogenen Bonuszahlungen von Chefärzten, leitenden Ärzten und Belegärzten nicht an den Umsatz und/oder an der Menge und/oder an den Schweregrad (CaseMix) von Behandlungen ausgerichtet werden. Auch dürfen Bonuszahlungen nicht an Sparziele gekoppelt werden».

Das KSBL hat auf diese Vorgaben reagiert. Es hat im Rahmen eines Projekts zusammen mit Vertreterinnen und Vertreter auf Stufe Chefärztin/Chefarzt und Leitende Ärztin/Leitender Arzt ein neues Kaderarzt-Lohnsystem erarbeitet. Dieses wurde am 18.6.2020 vom Verwaltungsrat des KSBL genehmigt und verabschiedet und per 1.1.2021 eingeführt. Wesentliche Änderung dabei ist, dass bislang direkt dem Kaderarzt vergütete Privathonorare wegen deren Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Versicherungsvertragsgesetz-Patienten aus dem Lohnsystem eliminiert und durch eine sogenannte «Marktkomponente» ersetzt wurden.

Das neue Kaderarzt-Lohnsystem ist wie folgt aufgebaut:

Komponente	Beschreibung
Grundlohn	<p><b>Zweck: Abgeltung der Funktion</b></p> <p>Der Grundlohn umfasst pro Funktion Chefärztin/Chefarzt, Co-Chefärztin/Co-Chefarzt, Leitende Ärztin/Leitender Arzt drei sich überlappenden Lohnbänder.</p> <p>Die Frankenbeträge (Minimum und Maximum) der Lohnbänder wurden aufgrund einer Marktanalyse festgelegt.</p> <p>Das Lohnband 1 für Chefärztin/Chefarzt und das Lohnband 3 für Leitende Ärztin/Leitender Arzt (Team- und Abteilungsleitende) haben die gleichen Minimal- und Maximalbeträge.</p>
Marktkomponente	<p><b>Zweck: Abgeltung der Fähigkeiten der Person innerhalb des medizinischen Fachbereichs</b></p> <p>Die medizinischen Fachgebiete wurden in 4 Kategorien eingeteilt, da die entsprechende Gesamtvergütung auf dem Markt zwischen den einzelnen Fachgebieten sehr variabel ist.</p> <p>Zudem werden innerhalb des Fachgebiets für die Bemessung der Marktkomponente personenbezogene Aspekte wie Attraktivität für das Kantonsspital Baselland durch das Potential in Bezug auf das Zuweisernetzwerk, nationale und internationale Ausstrahlung im Fachgebiet und andere Gründe, die dem KSBL einen Ausbau seiner Marktposition ermöglichen, berücksichtigt.</p> <p>Die Kategorien und die Frankenbeträge (Minimum und Maximum) wurden aufgrund einer Marktanalyse festgelegt und die medizinischen Fachgebiete wurden in vier Kategorien eingeteilt.</p> <p>Die Höhe der Marktkomponente wird alle vier Jahre überprüft.</p>
Variable Komponente	<p><b>Zweck: Abgeltung der individuellen Leistung</b></p> <p>Die variable Komponente umfasst für Chefärztinnen/Chefärzte sowie Leitende Ärztinnen/Leitende Ärzte im Lohnband 3 (gleiches Minimum und Maximum wie Chefärztin/Chefarzt im Lohnband 1) 10% der Gesamtvergütung. Davon hängen 2% vom Gesamtergebnis auf Stufe KSBL, 2% auf dem Ergebnis auf Stufe Klinik und 6% für individuelle Ziele (Qualitätsziele, Patientenzufriedenheit, Mitarbeitendenzufriedenheit, individuelle Entwicklungsziele etc.) ab. Es sind keine direkt an Umsatz-, Mengen- oder CMI-Ziele gebundenen Anteile enthalten.</p> <p>Bei den Leitenden Ärztinnen/Leitenden Ärzten im Lohnband 1 und 2 umfasst die variable Komponente 8% der Gesamtvergütung. Davon hängen 1% vom Gesamtergebnis auf Stufe KSBL, 1% auf dem Ergebnis auf Stufe Klinik und 6% für individuelle Ziele (Qualität, Patientenzufriedenheit, Mitarbeitendenzufriedenheit, individuelle Entwicklungsziele etc.) ab. Es sind keine direkt an Umsatz-, Mengen- oder CMI-Ziele gebundenen Anteile enthalten.</p>

	Basis für die Ausrichtung der variablen Komponente sind die jährlichen Zielvereinbarungen und Zielbeurteilungen durch die Vorgesetzten im Rahmen des Prozesses «Mitarbeitergespräch».
--	---

Die obigen Ausführungen betreffen die relevanten Regelungen für die angestellten Ärztinnen und Ärzte des KSBL.

Mit Inkrafttreten der gleichlautenden Spitalisten und den damit abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen muss auch die Vergütung der Belegärzte entsprechend geregelt werden. Die korrekte Festlegung der jeweiligen Bestimmungen obliegt den einzelnen Häusern; allenfalls kann eine Absprache innerhalb der Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (VNS) sinnvoll sein. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft und das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt werden die Einhaltung der Vorgaben periodisch überprüfen.

## **2. Antrag**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme zur Empfehlung der GPK bezüglich Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland

Liestal, 19. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland: Stellungnahme zur Empfehlung der GPK**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme zur Empfehlung der GPK bezüglich Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Baselland

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: